



Die Landrätin als Behörde
der Landesverwaltung

Landkreis Gießen, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Reiskirchen
Schulstr. 17
35447 Reiskirchen



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Fachdienst Aufsichts- und
Ordnungswesen (FD 14)
Heike Wortmann
Bachweg 9
Raum A004
35398 Gießen
Telefon 0641 9390-2202
Fax 0641 9390-2239
heike.wortmann@lkgi.de
www.lkgi.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
	17.02.2017	14/901-10/16	10. März 2017

Haushaltssatzung mit -plan 2017 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich meine Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Reiskirchen sowie des Wirtschaftsplanes 2017 der Gemeindewerke Reiskirchen.

Die Genehmigung erfolgt unter Würdigung der Tatsache, dass im ordentlichen Ergebnis 2017 ein Überschuss in Höhe von 110.317 Euro veranschlagt ist. Für die Finanzplanungsjahre 2018 bis 2020 werden ebenfalls Überschüsse im ordentlichen Ergebnis prognostiziert.

Da zum 31.12.2016 kumulierte ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von voraussichtlich 7,9 Mio. Euro vorgetragen werden, wurde mit dem Haushalt ein fortgeschriebenes Haushaltssicherungskonzept vorgelegt. Dieses sieht den schrittweisen Abbau der Altfehlbeträge vor.

Der Abbaupfad ist zwingend einzuhalten. Gegebenenfalls ist durch geeignete Maßnahmen frühzeitig gegenzusteuern.

Solange Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind, ist es erforderlich das Haushaltssicherungskonzept fortzuschreiben (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO). Hierbei sind diese Verfügung sowie die Erlasse des HMdIS vom 06.05.2010 (Leitlinienerlass), vom 03.03.2014 (Herbsterlass) sowie vom 30. September 2016 (Finanzplanungserlass) zu beachten.

...2

Landkreis Gießen
Die Landrätin
Postfach 11 07 60
35352 Gießen

Telefon 0641 9390-0
Fax 0641 33448
E-Mail info@lkgi.de
Internet www.lkgi.de

Konten der Kreiskasse Gießen
Sparkasse Gießen IBAN DE34 5135 0025 0200 5033 67
Volksbank Mittelhessen IBAN DE74 5139 0000 0000 1068 01
Postbank Frankfurt IBAN DE82 5001 0060 0032 8786 01



Es ist erforderlich, sämtliche freiwilligen und Pflichtaufgaben einer Aufgabenkritik zu unterziehen. Aus dieser Analyse heraus sollten zu jeder einzelnen Aufgabe Vorschläge für Einsparungspotential oder Synergie-Effekte ermittelt werden.

Bereits eingeleitete Konsolidierungsmaßnahmen müssen fortgeführt und intensiviert werden. Darüber hinaus muss nach weiteren – unter Umständen auch unpopulären - Möglichkeiten gesucht werden, die geeignet sind, den Haushalt der Gemeinde Reiskirchen nachhaltig zu entlasten.

Kommunale Kooperationen sind verstärkt anzustreben.

Zur Unterstützung Ihrer Konsolidierungsbemühungen verbinde ich meine Haushaltsgenehmigung mit folgenden Auflagen:

1.

Gebührenhaushalte sind darauf hin zu überprüfen, ob in konsequenter Anwendung des Äquivalenzprinzips durch eine angemessene Anhebung der Benutzungsgebühren eine angemessenere Kostendeckung erreicht werden kann. Dabei sind die inneren Verrechnungen zu berücksichtigen. Es ist zu überprüfen, ob alle Leistungen zukünftig in vollem Umfang erbracht bzw. letztlich über angemessene Gebühren finanziert werden müssen, oder ob wegen der begrenzten finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune Einschnitte im Leistungsangebot unvermeidlich werden.

Nach den Planzahlen 2017 beträgt die Kostendeckung im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens einschließlich der internen Leistungsverrechnung 81 %.

Die mit dem Leitlinienerlass und Herbsterlass geforderte Kostendeckung von mindestens 80 % wird somit erfüllt.

Der Anteil der Gebühreneinnahmen an den ungedeckten Aufwendungen (inklusive interne Leistungsverrechnung) des Produktes „Tageseinrichtung für Kinder“ liegt laut Haushaltsplanung 2017 bei 16 %.

Die im Haushaltssicherungskonzept festgeschriebene Anpassung der Nutzungsgebühren zum Kindergartenjahr 2017/2018 kann zu einer Verbesserung des Kostendeckungsrades beitragen.

Die Produkte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung weisen im ordentlichen Ergebnis Überschüsse aus. Die Gebühren der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben des KAG kostendeckend zu kalkulieren. Die Gebührenkalkulation ist kontinuierlich fortzuschreiben.

2.

Soweit noch spezielle Einnahmemöglichkeiten bestehen, sind diese im Rahmen der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich konsequent zu nutzen. Die Grenzen der Vertretbarkeit hinsichtlich der Höhe der Entgelte sind nach oben auszuschöpfen, um möglichst Kostendeckung zu erreichen.

3.

Die Personalaufwendungen steigen im Jahr 2017 um 420 T€ (4 %) auf 5.270.299 €.

Der wesentliche Anteil des Gesamtpersonalbedarfes entfällt auf die Kindertageseinrichtungen und ist von der Gemeinde nur bedingt steuerbar. 44,98 der insgesamt 92,4 Stellen sind im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen angesiedelt und auf die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen nach dem KiFöG zurückzuführen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Personalausgaben weiterhin bei den Konsolidierungsbemühungen zu berücksichtigen sind.

4.

Über die Pflichtaufgaben hinausgehende freiwillige Leistungen können bei den Konsolidierungsmaßnahmen nicht außer Betracht bleiben. Zusätzliche Leistungen dürfen nicht erbracht, zusätzliche vertragliche Bindungen nicht mehr eingegangen werden, es sei denn, dies führt nachweislich zu einer Verminderung der Ausgaben im Pflichtbereich, wie dies z.B. bei Lohnkostenzuschüssen der Fall sein kann. Bei bestehenden vertraglichen Verpflichtungen ist zu prüfen, ob diese aufgelöst bzw. nach Ablauf nicht mehr erneuert oder verlängert werden.

Im Übrigen ist durch die Gemeinde Reiskirchen bei allen freiwilligen Leistungen folgendes Prüfraster mit dem Ziel einer strikten Wirkungskontrolle anzuwenden:

- Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?
- Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?
- Wie ist die Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?
- Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Interesses sicher?

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass der Ausbau der Breitbandversorgung grundsätzlich eine freiwillige Leistung ist. Allerdings kann festgestellt werden, dass die Breitbandversorgung mittlerweile zu einer wichtigen Infrastrukturleistung zählt, deren Existenz über die Attraktivität der Gemeinde als Wirtschaftsstandort und Wohnort entscheidet. Insofern halte ich es für angemessen, dass die Kommunen Strategien verfolgen, die zu einem kostengünstigen Ausbau eines zukunftsfähigen Breitbandnetzes führen.

5.

Es ist erforderlich, im Investitionsbereich nach wünschenswerten und wirklich notwendigen Maßnahmen zu unterscheiden. Der Finanzhaushalt muss daher einer kritischen Prüfung im Hinblick darauf unterzogen werden, ob sämtliche veranschlagten Maßnahmen noch mit der aktuellen Haushaltslage vereinbar sind oder aber zurückgestellt werden sollten. Das gilt insbesondere für Maßnahmen, die durch hohe Folgekosten (Schuldendienst, Personal- und Betriebskosten) den Haushalt zusätzlich belasten. Es ist verstärkt die Möglichkeit zu nutzen, Investitionsmaßnahmen zu strecken bzw. auf künftige Haushaltsjahre zu verschieben. Bei notwendigen Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Erfüllung von Pflichtaufgaben ist die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

6.

Bei den gesetzlichen Pflichtaufgaben ist darauf zu achten, dass sie mit einem dem Defizit angemessenen Aufwand erfüllt werden. Gesetzliche Ansprüche sind darauf hin zu untersuchen, wie sie am besten zu erfüllen sind. Standardabsenkungen können die Folge sein.

7.

Vermögensgegenstände, die zur Aufgabenerfüllung in absehbarer Zeit nicht unmittelbar benötigt werden, sind auf ihre Veräußerbarkeit hin zu überprüfen (§ 109 HGO).

8.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden.

9.

Von der Möglichkeit, haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO auszusprechen, ist Gebrauch zu machen.

Gemäß § 105 Abs. 1 Satz 1 HGO darf die Gemeinde Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

In § 4 der Haushaltssatzung 2017 wird ein Höchstbetrag in Höhe von 3.000.000 Euro veranschlagt. Aus der vorgelegten Liquiditätsplanung errechnet sich für die Gemeinde Reiskirchen jedoch lediglich ein Höchstbedarf erforderlicher Kassenkredite von 2.536.000 Euro.

Daher verbinde ich meine Genehmigung der Kassenkredite für den Teilbetrag von 464.000 Euro mit dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung gem. § 105 i.V.m. 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO.

Mit dem Antrag auf Einzelkreditgenehmigung ist die zwingende Notwendigkeit der Inanspruchnahme nachzuweisen.

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

Im Erlass des HMdIS vom 03. März 2014 wird unter Ziffer 2 ausgeführt, dass ab dem Haushaltsjahr 2015 Haushaltsgenehmigungen zurückzustellen sind, sofern ein Jahresabschluss nicht bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres aufgestellt wurde.

Mit Erlass vom 30.09.2016 wird weiter festgehalten, die Haushaltsgenehmigung 2017 könne nur erteilt werden, wenn der Jahresabschluss 2015 aufgestellt ist oder die Kommune in begründeten Ausnahmefällen zusichere, den Jahresabschluss bis zum 31.12.2017 aufzustellen. Ferner müsse die Kommune zusichern, den Jahresabschluss 2016 bis zum 31.12.2017 aufzustellen.

Die Aufstellungsbeschlüsse bis einschließlich 2015 wurden vorgelegt. Mit Schreiben vom 17.02.2017 hat die Gemeinde Reiskirchen zugesichert, die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 bis spätestens 31.12.2017 aufzustellen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Haushaltsgenehmigung 2018 nur erteilt werden kann, sofern die Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 erfolgt ist.

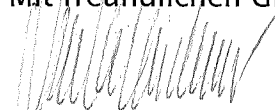
Ferner mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeindevertretung gemäß § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten ist. Aus den Verwaltungsvorschriften geht hervor, dass die Berichtspflicht mindestens zweimal im Haushaltsjahr besteht.

Ich bitte Sie, mir diese Berichte ebenfalls vorzulegen. Aus den Berichten sollte hervorgehen, inwieweit die im Haushaltssicherungskonzept aufgeführten Maßnahmen umgesetzt wurden und welche Auswirkungen dies auf die Haushaltslage hat.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Umsetzung der verfügten Auflagen im laufenden Haushaltsvollzug die Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit nachfolgender Haushaltssatzungen sein wird.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen



Anita Schneider
Landrätin

Anlage

Genehmigung

Hiermit erteile ich unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung 2017 gleichen Datums enthaltenen Nebenbestimmungen die aufsichtsbehördliche Genehmigung

I. gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zur Aufnahme des gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Reiskirchen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Teilbetrages der Kredite in der Höhe von

1.085.379,00 Euro

(in Worten: Eine Million fünfundachtzigtausenddreihundertneunundsiebzig Euro).

Die Aufnahme des Darlehens aus dem Kommunalinvestitionsprogramm in Höhe von 15.000 Euro gilt gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm und zur Änderung von Rechtsvorschriften als genehmigt.

II. gemäß § 105 Abs. 2 HGO für den in § 4 der Haushaltssatzung 2017 veranschlagten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

3.000.000,00 Euro

(in Worten: Drei Millionen Euro).

Die Genehmigung des Teilbetrages in Höhe von 464.000,00 Euro (in Worten: vierhundertvierundsechzigtausend Euro) erfolgt unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung gem. § 105 i.V.m. § 103 Abs. 4 HGO.

III. gemäß der §§ 115 und 103 HGO für die im Wirtschaftsplan 2017 der Gemeindewerke Reiskirchen für Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

1.354.000,00 Euro

(in Worten: Eine Million dreihundertvierundfünfzigtausend Euro).

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 mit der von mir erteilten Genehmigung sowie die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nebst Anlagen bitte ich mir anzuzeigen.


Anita Schneider
Landrätin

